

# Dienstanweisung 03/11/2021

der Geschäftsleitung des FAB e. V.  
Version 1

## Umsetzung Änderungen Infektionsschutzgesetz

---

1. Ab dem 24.11.2021 gelten nach Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vordergründig §28b IfSG Zutrittsbeschränkungen am Arbeitsplatz.
2. Diese Zutrittsbeschränkungen sind des Weiteren zutreffend für Besucher\*innen der Angebote des Vereins FAB e.V. (siehe Punkt 8.)
3. Der Zutritt zur Betriebsstätte bzw. die Aufnahme der Tätigkeit obliegt nur Mitarbeitenden, welche einen vollständigen Impfschutz (ab dem 15. Tag nach entsprechender Immunisierungsimpfung), einen aktuellen Genesenenstatus oder einen tagesaktuellen SARS-CoV 2 Antigen-Test nachweisen können. Die Nachweiserbringung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.
4. Eine entsprechende Einzelabfrage zum aktuellen Status des Mitarbeitenden wird umgesetzt. Dazu wird das Dokument Abfrage/Testnachweis mit Stand 22.11.2021 ab sofort genutzt. Zugleich dient dieses bei der Notwendigkeit von Testungen als Nachweisprotokoll. Die Unterlagen sind Bereichs- bzw. gruppenbezogen zu verwahren und für etwaige Kontrolle bereitzuhalten.
5. Die Einzelabfrage und der Nachweis zur Befreiung der Testnachweispflicht nach §28b IfSG sind von der direkt vorgesetzten Person (TL, EL, FBL o. ä.) oder einer benannten Vertretung einzusehen. Diese Einsicht über dem Impfstatus oder in einen Genesenennachweis ist vom Einsichtnehmenden auf dem Dokument zu bestätigen. Wenn kein Nachweis erfolgt oder Angaben verweigert werden, unterliegt der/die Mitarbeitende der 3G-Regelung am Arbeitsplatz (siehe Punkt 6.).
6. Für die Mitarbeitenden, welche der Testnachweispflicht durch die Regelungen des §28b IfSG (3G-Regel Arbeitsplatz) unterliegen, gilt die allgemeine Bringepflicht, d. h. sie sind zur Darlegung des Nachweises oder zur Durchführung eines zugelassenen Antigen-Selbsttests vor Ort und unter Zeugen verpflichtet.
7. Die Punkte 3.-6. gelten auch für Auszubildende, Teilnehmer\*innen der Berufsvorbereitung, Praktikanten u. a.
8. Besucher\*innen der Angebote und Einrichtungen unterliegen i. d. R. ab sofort der 3G-Regelung. Der Nachweis ist von ihnen mit bzw. vor dem Betreten der Einrichtung zu erbringen. Zur Protokollierung wird der aktualisierte Besucherfragebogen genutzt. Dort ist ab sofort die Einsicht in ein Impfausweis/-zertifikat, Genesenenbescheid/-zertifikat oder das Vorzeigen eines tagesaktuellen Tests vom Mitarbeitenden mit Unterschrift zu bestätigen. Bestimmte Ausnahmen für Besucher\*innen von Angebote können durch übergeordneten Regelungen gelten.

### Gültigkeit:

Die Dienstanweisung tritt am 24.11.2021 in Kraft und gilt als Belehrung.

Crimmitschau, den 22.11.2021



---

J. Strecker  
Geschäftsführer FAB e.V.